

# Anträge seitens Mitglieder an die 16. Mitgliederversammlung der SPHA vom 20. März 2010

## Zuchtbuchordnung

Antrag 1: Obligatorische Gen-Tests und deren Veröffentlichung für Hengste im Zuchtbuch/Hengstbüchlein

Antrag:

Hengste, die die Zuchtprüfung bestreiten und ins Zuchtbuch der SPHA aufgenommen werden möchten, sowie Paint Hengste, die in der Hengstbroschüre der Verbände erscheinen möchten, müssen einen von einem anerkannten Labor durchgeführten Gen-Test für die Erbkrankheiten HYPP, HERDA und OLWS vorlegen. Die Befunde dieser Tests werden im Zuchtbuch registriert und im Hengstbüchlein veröffentlicht.

Begründung:

Die Verbreitung der Gen-Defekte in der Zucht werden vermehrt zu einem Problem. Somit wird die Anstrengung, Gen-Defekt freie Pferde zu züchten, zu einem Qualitätsmerkmal. Diese Anstrengung wird durch die gesetzliche Grundlage unterstützt.

- Gemäss Art. 3, Punkt 4 der Tierzuchtverordnung des Bundes (TZV) sind ausdrücklich in der Herdebuchführung „Erkannte männliche Erbfehlträger als solche zu bezeichnen“.
- Ähnliche Bestimmungen sind auch in der Tierschutzverordnung (TSchV) festgelegt (Kapitel 2 „Tierhaltung und Umgang mit Tieren“, Abschnitt 4 „Züchten von Tieren“, Art. 25 „Grundsätze“ verboten sind:
  - a. das Züchten von Tieren, bei denen damit gerechnet werden muss, dass erblich bedingt Körperteile oder Organe für den arttypischen Gebrauch fehlen oder umgestaltet sind und dem Tier hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen;
  - b. das Züchten von Tieren mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschweren oder verunmöglichen.)

Dies ist grundsätzlich nicht als Verbot für das Züchten mit Hengsten als Anlageträger der Gen-Defekte HERDA und OLWS gedacht (HYPP Träger sind in der aktuell gültigen Version bereits geregelt). Es ist auch keine Denunziation. Es ist lediglich Information für den Stutenbesitzer, mit welchem Hengst er allfällig eine Trägerin eines Gen-Defekts risikolos decken kann (Managed Breeding).

Freundliche Grüsse  
Isabelle Wüthrich  
Bruno Alt

Antrag 2: Wiederholungsmöglichkeit der Zuchtprüfung und Leistungsprüfung

Antrag:

Die Zuchtprüfung soll ab dem 2. Lebensjahr jährlich wiederholt werden können. Das aktuelle Ergebnis der Prüfung ist das gültige und wird im Zuchtbuch registriert.

Begründung:

Die Phasen der Entwicklung eines Pferdes sind höchst unterschiedlich (meist abhängig vom Trainingszustand). Zudem ist das Anwenden der Regeln der Zuchtbuchordnung individuelle Auslegungssache eines Richters. Tendenziell werden Pferde, die im Halter-/Hunter-Typ stehen, vom System bevorteilt. Die eignungstypischen Merkmale eines Pferdes werden meist zu wenig gewichtet. Ein Cutting-Pferd hat idealerweise einen höheren Halsansatz als ein Pleasure-Pferd etc. Durch wiederholtes Vorstellen bei vorzugsweise unterschiedlichen Richtern wird diese individuelle Gewichtung relativiert.

Freundliche Grüsse  
Isabelle Wüthrich  
Bruno Alt